



Per Email an:

revepg@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Bern, 19. März 2024

**Sozialdemokratische Partei der
Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Vernehmlassung zur Teilrevision des Epidemien-gesetz (EpG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Das Epidemien-gesetz (EpG) regelt, wie und durch wen übertragbare Krankheiten erkannt, überwacht, verhütet und bekämpft werden. Dabei unterscheidet es zwischen normaler, besonderer und ausserordentlicher Lage. Je nach Lage verändert sich die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Für jeden Bereich – Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung – definiert das EpG spezifische Massnahmen. Während der Coronapandemie zeigten sich zum einen Unklarheiten in Bezug auf die Übergänge zwischen den Lagen. Ferner erwiesen sich manche Regelungen als zu unbestimmt (z. B. bei der Pandemievorbereitung), zu komplex (z. B. bezüglich der Kostenübernahme von Impfungen, bei welchen der Bund den Impfstoff beschafft) oder lückenhaft (z. B. im Bereich der Digitalisierung oder der wirtschaftlichen Absicherung). Revisionsbedarf zeigte sich auch unabhängig von Covid-19, namentlich in Bezug auf eine bessere Bewältigung grosser künftiger Herausforderungen (z. B. antimikrobielle Resistenzen, therapieassoziierte Infektionen), eine bessere Nutzung neuerer wissenschaftlicher und technischer Möglichkeiten (z. B. genetische Sequenzierungen) und die Behebung punktueller Vollzugsprobleme.

Mit der vorliegenden Teilrevision des EpG sollen die Covid-19-Bewältigung aufgearbeitet sowie die grossen Risiken für die öffentliche Gesundheit, wie die Antibiotikaresistenzproblematik, die Digitalisierung und die Versorgungssicherheit angegangen werden. Die Vorlage umfasst sowohl Erweiterungen und Präzisierungen bestehender Artikel, neue Regelungsinhalte als auch Elemente des Covid-19-Gesetzes, sofern diese für die Bewältigung einer zukünftigen Epidemie von Relevanz sind. Insgesamt soll das revidierte EpG Bund und Kantonen besser als bisher ermöglichen, in enger Zusammenarbeit die Gesundheit der Schweizer Bevölkerung vor zukünftigen Bedrohungen durch übertragbare Krankheiten zu schützen und die dafür notwendigen Vorsorgemassnahmen rechtzeitig zu ergreifen. Zudem werden Lücken im Gesetz geschlossen.

Generell erachtet es die SP Schweiz als sinnvoll, dass die Lehren aus der Pandemie nun mit dieser Teilrevision des EpG aufgenommen werden. Während der Pandemie lief vieles schief - so etwa bezüglich Koordination zwischen den verschiedenen, zuständigen Stellen, dem Datenaustausch generell, der Beschaffung von Hygieneprodukten oder der wirtschaftlichen Absicherung. Die vorgeschlagenen Änderungen des EpG begrüßen wir im Grundsatz, insbesondere auch die Ergänzung des Art. 44 um den neuen Absatz 2, der dem Bund mehr Kompetenzen bei der Beschaffung und Herstellung von wichtigen medizinischen Gütern gibt. Aus unserer Sicht gehen die Änderungsvorschläge generell jedoch deutlich zu wenig weit und sind zu wenig verbindlich ausgestaltet. Dass sich Investitionen in die Epidemie- und Pandemie Vorbereitung lohnen, ist mittlerweile bekannt. Wir regen deshalb generell an, die Teilrevision mit weitergehenden Massnahmen auszugestalten, respektive die vorgeschlagenen Massnahmen zu präzisieren und die dazugehörigen, notwendigen Ressourcen dafür zu sprechen.

Zudem regelt die vorgeschlagene Teilrevision des EpG zwar den gesetzlichen Rahmen für alle Aktivitäten, die während der Covid-Pandemie geleistet werden mussten. Dabei bleibt es jedoch bei einer retrospektiven Aufarbeitung: Es wird nicht antizipiert, was in einer nächsten Pandemie von Relevanz sein könnte. Artikel 8 spezifiziert zwar, dass Bund und Kantone «Vorbereitungs- und Bewältigungspläne» erarbeiten, veröffentlichen und aktualisieren müssen, gibt jedoch nicht an, auf Basis welcher strategischen Grundsätze diese Pläne erstellt werden sollen. Es gibt auch anderswo im EpG kaum strategische Grundlagen zur Frage, wie Gefährdungen bekämpft und eingedämmt werden können – einzig in Artikel 2 Abs. 2 Bst. e und f sowie 3 stehen einige sehr allgemein gehaltene Ziele. Aber nicht nur auf strategischer Ebene vermissen wir Grundsätze, sondern auch generell bezüglich der zukunftsgerichteten Pandemiebewältigung: Überlegungen zu technologisch fortschrittlicheren Methoden, die einerseits in Erarbeitung sind und andererseits noch erarbeitet werden dürften, fehlen komplett. In einer künftigen Pandemie könnten etwa auch Monitoringsysteme der Luftqualität oder solche zur potenziellen Verschmutzung von Oberflächen zur Anwendung kommen. Hier regen wir an, dass die Verwaltung technologieoffenere Formulierungen auf Gesetzesstufe festschreibt und sich nicht auf bestehende Technologien beschränkt.

Weiter fehlt uns ein klarer und proaktiver Einbezug der Wissenschaft, Kantone, Gesundheitsakteure, Sozialpartner und betroffene zivilgesellschaftliche Akteure in die künftige Pandemiebekämpfung. Hier muss nachgebessert werden: sowohl bezüglich des Austauschs zwischen den Kantonen als auch die Berücksichtigung der Erkenntnisse wissenschaftlicher Studien. Zudem kommen insbesondere Gesundheitsakteur:innen und Sozialpartnern eine zentrale Rolle in der Pandemie-Bekämpfung zu. Ihr Einbezug ist elementar. Ebenso gibt es in einer Pandemie immer vulnerable oder besonders betroffene Gruppen. Deshalb sollen auch nationale Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Entwicklung von Vorbereitungsmassnahmen einbezogen werden. Diese bringen nicht nur

Kenntnisse mit, sondern sind auch in den betroffenen spezifischen Gruppen verankert. Beides muss zwingend in vorliegende Teilrevision des EpG aufgenommen werden, um bei einer künftigen Pandemie agil handeln zu können.

Das Epidemien-gesetz ist nicht nur die gesetzliche Grundlage für Epidemien, die alle gleichermassen betreffen. Solche Fälle bleiben wohl eher die Ausnahme. Sondern es ist insbesondere auch die Gesetzesbasis für Epidemien, welche eine spezifische Bevölkerungsgruppe betreffen (zum Beispiel Affenpocken, HIV etc.).

In dem Sinne befürwortet die SP, dass die Definition von Epidemie (verschiedene Stufen) präzisiert werden soll. Aber die Revision soll auch dann einen passenden, gesetzlichen Rahmen bieten, wenn eine Epidemie nur eine spezifische Gruppe betrifft. Hier sehen wir noch Revisionsbedarf. Für die SP ist es zudem unerlässlich, dass auch die wirtschaftliche Absicherung als zentraler Pfeiler der Pandemiebekämpfung im EpG verankert wird.

Die vorliegende Teilrevision umfasst zahlreiche Themenbereiche. Nebst den vorherigen Anmerkungen beschränken wir uns im Folgenden auf Anmerkungen zu spezifischen Artikeln, bei denen aus unserer Sicht der dringendste Anpassungsbedarf besteht:

- **Art. 5 EPG: Nationale Programme.** Wir bedauern, dass in vorliegender Vernehmlassungsvorlage keine zusätzlichen nationalen Programme zur Pandemie-vorbereitung enthalten sind. Wir regen deshalb an, im Art. 5 EPG einen entsprechenden Absatz zu ergänzen und ein nationales Surveillance-Programm einzuführen. Ebenfalls soll ein Programm zugunsten der Innenluftqualität gesetzlich verankert werden. Da wir uns 90% der Zeit in Innenräumen aufhalten und viele Infektionskrankheiten über die Luft übertragen werden, ist die Raumluft ein massgeblicher Hebel, um die Menschen vor übertragbaren Krankheiten zu schützen.
- **Art. 8 EPG, Ergänzung Absatz:** Wir regen an, den Art. 8 EPG um einen Absatz zu ergänzen, der die Schaffung einer eidgenössischen Kommission für Pandemiebekämpfung und Infektionsschutz, vorsieht. Diese Kommission nimmt sich den strategischen Grundsatzfragen bezüglich der Pandemiebekämpfung an, wird vom Bund getragen, arbeitet interdisziplinär und stützt sich auf aktuelle, wissenschaftliche Befunde. Die Kommission soll zudem als zentrale Anlaufstelle für alle involvierten Akteur:innen dienen und nebst der Wissenschaft auch die Kantone und weitere relevante Stakeholder (wie Gesundheitsakteure und Sozialpartner) miteinbeziehen sowie regelmässig über den Stand der Arbeiten informieren. Die Kommission ist zudem für die Erarbeitung von strategischen Grundsätzen für verschiedene mögliche Gefährdungsszenarien zuständig.
- **Art. 8 EPG: Vorbereitungs-massnahmen.** Dieser Artikel ist zu wenig präzise formuliert, wir fordern deshalb an drei Stellen Ergänzungen. 1) In der Vergangenheit wurden Pandemieszenarien nicht explizit berücksichtigt. Dies ist in

Abs. 1 zu ergänzen: «... Sie erarbeiten zu diesem Zweck Vorbereitungs- und Bewältigungspläne, die Pandemieszenarien berücksichtigen.»

2) Der Mindest-Zyklus für solche Übungen soll nicht mehr als drei Jahre betragen (gemäss den internationalen Gesundheitsvorschriften von 2005 werden Krisenübungen mindestens alle zwei Jahre empfohlen), ebenfalls muss sichergestellt sein, dass alle politischen Ebenen, insbesondere alle Kantone, dabei miteinbezogen werden. Wie bereits weiter oben angemerkt, fehlt auch hier der Einbezug der Wissenschaft. Dementsprechend regen wir eine Anpassung des Art. 8 Abs. 4 an: «Sie führen mindestens alle drei Jahre gemeinsam Übungen durch, um zu gewährleisten, dass die Pläne bei einem Ereignis umsetzbar sind. Die politische Ebene und die Wissenschaft sind Teil der Übungen.»

3) Zudem ist insbesondere der Luftqualität in Innenräumen Rechnung zu tragen. Nach vier Jahren Pandemie ist grösstenteils bekannt, dass virenbeladene Aerosole sich in einem schlecht belüfteten Raum ausbreiten und während Stunden schweben – und Menschen anstecken – können. Der aktuelle Stand der Wissenschaft belegt derweil, dass SARS-2-Reinfektionen ein kumulativ zunehmendes Risiko für Langzeit- und Spätfolgen sind (Long- und/oder Post-Covid). Es zeigt sich immer deutlicher, dass wir erst die Spitze des Eisbergs sehen. Das Ziel muss also sein, dass die Kantone zügig Lösungen für eine Verbesserung der Luftqualität in Innenräumen angehen und dass dieser Grundsatz im EPG verankert wird. Wir fordern deshalb eine entsprechende Ergänzung des Artikels 8, die explizit die Förderung von Luftqualität in Innenräumen beinhaltet.

- **Art. 11 EPG: Überwachungssysteme.** Uns scheint wichtig, das Abwassermonitoring weiterhin aufrecht zu erhalten. Deshalb regen wir an, dass der Abs. 2 wie folgt ergänzt wird: «Es betreibt in Zusammenarbeit mit weiteren Bundesstellen und den zuständigen kantonalen Stellen klinische und umweltbasierte Systeme zur Überwachung von übertragbaren Krankheiten und des Verbrauchs antimikrobieller Substanzen. (...)». Zudem ist wahrscheinlich, dass künftig weitere Technologien zur Verfügung stehen, die über ein Abwassermonitoring hinausgehen (z.B. Überwachung der Luft). Im Abs. 3 soll deshalb ebenso eine technologieoffene Formulierung gewählt werden, die es möglich macht, auch künftige Technologien zum Einsatz kommen zu lassen.
- **Art. 15a EPG: Genetische Sequenzierung im Bereich Mensch, Tier und Umwelt.** Um die Grundlage für die routinemässige Sequenzierung von Erreger mit grösserem Ausbruchspotenzial zu gewährleisten, schlagen wir vor, hier «kontinuierlich» zu ergänzen: «... für die kontinuierliche genetische Sequenzierung bestimmter Krankheitserreger, ...».
- **Art. 19a: Screening auf Antibiotikaresistenzen:** Die SP begrüsst systematische Screenings, die Kosten dafür dürfen aber nicht zulasten der Einzelnen gehen. Da es sich um die öffentliche Gesundheit handelt, müssen die Kosten staatlich gedeckt werden.
- **Art. 20: nationaler Impfplan.** Die SP unterstützt, dass mit Art. 21 Impfungen gefördert und niederschwellig zugänglich gemacht werden sollen. Dies sollte insbesondere auch auch für Impfungen, die mit der sexuellen Gesundheit in

Verbindung stehen, gelten. Deshalb sollen auch Fachstellen für sexuelle Gesundheit sowie Fachstellen für Suchterkrankungen in die Impfkampagnen eingebunden und ihnen ermöglicht werden, Impfungen anzubieten. Der Art. 20 soll dementsprechend ergänzt werden.

- **Art. 21a: Impfförderung.** Niedrigschwellige Impfangebote sollten auch im Rahmen von nationalen Strategien zwecks Kontrolle oder Elimination im EpG verankert werden. Wir regen deshalb an, den Art. 21a um nachfolgenden Absatz zu ergänzen: «Die Kantone stellen sicher, dass bei einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit sowie im Rahmen von nationalen Programmen mit dem Ziel der Kontrolle oder Elimination von übertragbaren Krankheiten bei Bedarf möglichst viele Personen innerhalb kurzer Zeit geimpft werden können.»
- **Art. 33 und Art. 40** stellen erhebliche **Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte** dar, können stigmatisierend wirken und sollen deshalb sorgfältig abgewogen werden. Fälle, in denen eine übertragbare Krankheit die gesamte Bevölkerung gleichermaßen betrifft, sind die Ausnahme – häufiger sind spezifische, besonders verletzbare und schutzbedürftige Personengruppen von übertragbaren Krankheiten betroffen. Aus Schutz vor Diskriminierung und Stigmatisierung sollen die Pflicht zur Auskunft über Kontakte nur in gravierenden Fällen angewandt werden und von Informations- und Unterstützungsangeboten begleitet werden.
- **Art. 50a EPG: Finanzhilfen an öffentliche und private Organisationen.** Dieser Artikel sieht vor, dass der Bund neu auch Beiträge an Programme internationaler Organisationen oder an Institutionen von strategischer Bedeutung im Bereich des globalen Gesundheitsschutzes zur Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von Gesundheitsgefährdungen von internationaler Tragweite sprechen kann. Wir begrüßen die Einführung dieses Artikels. Denn nicht nur Pandemien, auch Antibiotikaresistenzen sind eine zunehmende Bedrohung für die öffentliche Gesundheit. Mit der Schaffung dieses Artikels wird auch hier sinnvolle Präventionsarbeit geleistet. Aufgrund der Globalisierung verbreiten sich neu auftretende Resistenzen innert kürzester Zeit. Was an jedem beliebigen Ort auf der Welt aufgrund fehlender Ressourcen in Spitälern oder unsachgemässer Anwendung von Antibiotika entsteht, kann also auch direkte Auswirkungen auf die Gesundheit von Schweizer:innen haben. Deshalb ist es zentral, dass die Schweiz hier die globale Perspektive vor Augen hält und national entsprechende Massnahmen ergreift.
- **Art. 59: Selbsttests.** Die SP begrüsst, dass die gesetzliche Grundlage geschaffen wird, um Selbsttests zu ermöglichen, da diese einen wichtigen Beitrag zur Prävention und Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit leisten. Dies sollte jedoch auch für das sogenannte Home-Sampling gelten.
- **Art. 74: Kostenübernahme für wichtige medizinische Güter.** Die Einschränkung auf Personen, die in der Schweiz wohnen, arbeiten oder KVG-versichert sind, ist zu eng gefasst. Es sollen aus Präventions- und Gesundheitsgründen auch Personen umfasst werden, die sich nur vorübergehend in der Schweiz aufhalten oder Sans-Papiers. Allgemein begrüssen wir die vorgesehenen Kostenübernahmen durch den

Bund anstelle der OKP, um rasch reagieren, Prävention stärken und die Elimination von übertragbaren Krankheiten voranbringen zu können.

- **Generelle Anmerkung zum Datenschutz:** Der Schutz der sensitiven Personendaten, um die es in vorliegender Vernehmlassung geht, wird noch zu wenig berücksichtigt. So etwa bezüglich Art. 33 Abs. 2 oder Art. 58 – hier fehlen uns noch konkrete Hinweise darauf, wie der Datenschutz sichergestellt werden soll, zumal mit vorliegender Revision doch relativ weitgehende Möglichkeiten für Behörden geschaffen werden. Dies betrifft insbesondere auch Epidemien, von denen eine spezifische Bevölkerungsgruppe betroffen ist und Diskriminierung sowie Stigmatisierung die Folge von Massnahmen sein können.
- **Krisenkommunikation.** Während der Corona-Pandemie wie auch danach wurde mehrfach deutlich, dass die Kommunikation sowohl zwischen den Behörden wie auch seitens Behörden gegenüber der Bevölkerung mangelhaft war. International besteht ein Konsens darüber, dass Krisen Spannungen in einer Gesellschaft verstärken können, wenn sie nicht gemeinsam verarbeitet werden. In vorliegender EpG-Revision fehlt ein Konzept dazu gänzlich – der Hinweis auf Krisenkommunikation als Teil der besonderen Lage (cf. Art. 6a) reicht nicht aus. Wir regen deshalb an, dass die Revision um ein verbindliches Konzept für die Kommunikation im Pandemiefall ergänzt wird. Dazu könnte beispielsweise ein nationales Dialogprojekt initiiert werden, welches sowohl während einer Pandemie, wie auch nach einer Pandemie, zum Einsatz kommt, die Erlebnisse und Erfahrungen in der Bevölkerung aufnimmt und bei deren Bewältigung begleitet.

Die beiden offenen Fragen des Bundesrates zu vorliegender Vernehmlassung beantworten wir wie folgt:

1. Soll im EpG eine Regelung für den Betrieb von «digitalen Contact-Tracing Apps» (analog SwissCovid App) vorgesehen werden?

Die SP Schweiz begrüsst eine gesetzliche Grundlage für eine Contact-Tracing-App. Das SwissCovidApp-System wurde im Auftrag des Bundes entwickelt. Auch die umliegenden Länder (im EU-Raum) haben ähnliche Systeme wie die hierzulande genutzte SwissCovidApp entwickelt und vorangetrieben. Die Vernehmlassungsvorlage enthält derzeit keine Regelung zu digitalen Contact-Tracing Apps. Mit einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage im EpG hätte der Bund die Möglichkeit, weiterhin solche Contact-Tracing-Apps zu entwickeln und zu betreiben. Dies wäre mit entsprechenden Kostenfolgen für die Entwicklung und den Betrieb verbunden.

2. Sollen im EpG Finanzhilfen an Unternehmen aufgrund von Massnahmen nach Artikel 6c oder 7 (vgl. Art. 70a ff.) vorgesehen werden oder soll auf eine Regelung im EpG verzichtet werden?

Die Erfahrung aus der Covid-Pandemie zeigt eindrücklich: Wenn von Schliessungen oder Einschränkungen Betroffene in ihrer wirtschaftlichen Absicherung im Stich gelassen

werden, erhöht sich der Widerstand gegen gesundheitliche Schutzmassnahmen. Deshalb ist es unerlässlich, dass gesundheitliche Schutzmassnahmen zeitgleich von wirtschaftlichen Abfederungsmassnahmen begleitet werden.

Die wirtschaftlichen Massnahmen haben zum Ziel, Konkurse zu verhindern, Arbeitsplätze zu erhalten und Existenzen zu sichern. Selbstständige und Betriebe in betroffenen Branchen leisten mit ihren eingeschränkten Dienstleistungen einen wichtigen Beitrag in der Pandemie-Bekämpfung. Eine aus Gründen der Pandemie-Bekämpfung verordnete Schliessung oder Betriebseinschränkung hat den Effekt einer Enteignung. Das ist völlig legitim. Aber es ist folgerichtig, sie dafür wirtschaftlich abzusichern und Entschädigungen für den Erwerbsausfall vorzusehen.

Wir sprechen uns deshalb für Variante 2 aus. Diese geht jedoch viel zu wenig weit und mit verbürgten Bankkrediten oder rückzahlbaren Darlehen auch in die falsche Richtung. Die wirtschaftliche Absicherung im EpG soll so flexibel formuliert sein, dass die Unterstützung zielgerichtet, zeitgerecht und der Pandemie-Lage angemessen erfolgen kann und Details auf Verordnungsebene rasch geklärt werden können.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen.

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Anna Storz
Fachreferentin